



Satzung

Geänderte Fassung lt. Mitgliederversammlung vom 07.05.2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Herz für viele Pfoten International e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kerpen. Die Vereinsanschrift befindet sich in Grevenbroich.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) im In- und Ausland durch Aufklärung und Belehrung.

Ziel des Vereins ist es, in Not geratenen Hunden und Katzen im In- und Ausland zu einem lebenswürdigen Dasein zu verhelfen und dieses zu erhalten, insbesondere jede Tiermisshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Darüber hinaus ist Zweck des Vereins insbesondere, jeden irgendwie gearteten Missbrauch, jede Quälerei und Misshandlung von Tieren zu bekämpfen sowie die Einschränkung von Tierversuchen zu erreichen bzw. diese durch alternative Forschungsmethoden zu ersetzen.

3.2 Der Verein ist sowohl im In- als auch im Ausland tätig.

An der Kooperation mit deutschen und ausländischen Tierschutzgruppen, -vereinen, Tierheimen und Organisationen, die zur Förderung und Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen, ist der Verein ausdrücklich interessiert.

Der Verein kann seine Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO anderen steuerbegünstigten Tierschutzorganisationen zur Verfügung stellen.



3.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Rettung gefährdeter Hunde und Katzen und deren Vermittlung
- Durchführung von Kastrationsprojekten
- Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit
- Interessenvertretung gegenüber Behörden
- Durchführung von Tiertransporten in ein neues Zuhause oder Pflegestellen
- Förderung artgerechter Tierhaltung und Verbesserung des Tierschutzes auf europäischer Ebene.

3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Tierschutz verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4.3 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

4.4 Mitglieder können für notwendige Fahrten im Auftrag des Vereins eine Erstattung im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen (derzeit bis zu 0,30 € je Kilometer) erhalten.

Voraussetzung hierfür ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Fahrt
 - Grund der Fahrt
 - Name des Tieres
 - Start- und Zieladresse
 - gefahrene Kilometer
-



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund (schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände) durch den Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied selbst festgelegt, beträgt jedoch mindestens 40,00 € jährlich.

Er kann monatlich gezahlt werden. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt oder Austritt für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 3. Vorstand und dem 4. Vorstand.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.



Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen. Die endgültige Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Sie können auch in digitaler Form (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

9.2 Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlung durchgeführt werden.

9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

9.6 Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn:

- die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate besteht,
- alle fälligen Mitgliedsbeiträge beglichen wurden.

Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen benannten volljährigen Vertreter ausgeübt.

9.7 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.



§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Mitglieder des Vorstands sowie sonstige für den Verein tätige Personen haften dem Verein gegenüber für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach steuerrechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine weitergehende persönliche Haftung ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, insbesondere Adresse, E-Mail-Adresse, Alter, Beruf und Bankverbindung. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder stimmen der Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der Vereinszwecke zu.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Nach Austritt werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.



§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, dürfen vom Vorstand selbständig beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes umgesetzt werden.

§ 14 Einbindung unserer Kooperation-Tierschützer

Die nachstehenden Personen und Organisationen sind Kooperationspartner des Vereins:

- Mihaela Soare
- Lyubka Mihaylova-Mitova
- Elena Carmina Butuc
- Ira und Oleg Vachshenko
- Rukiye Bağcı
- AYDIN CAN DOSTLARI DERNEĞİ
- Ümran Bekdemir

§ 15 Schlussbestimmung

Bei Verwendung der männlichen Form sind stets alle Geschlechter gemeint.

Kerpen, den 07.05.2026

Unterschrift Vorstand

Nadja Meyer